

- c) Ausschluss von Mitgliedern (vorbehalten bleibt Rekursrecht an die GV);
- d) Einsetzen und Wahl von zeitlich befristeten Projektgruppen.
- e) Verwalten eines Fonds.

Art. 13 Die Revisoren

Die GV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen, welche die Buchführung und allfällige Fonds kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 14 Projektgruppen

Der Vorstand kann nach Bedarf und zeitlich begrenzt Projektgruppen stellen. Diesen wird ein spezifischer Auftrag erteilt und die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt.

Finanzen

Art. 15 Einnahmen, Ausgaben, Überschüsse

¹ Die Einnahmen von Bio Zürich und Schaffhausen setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
Mitglieder a + b: max. Fr. 100.–
Mitglieder c: max. Fr. 200.–

Mitgliederkategorien a,b und c siehe unter Artikel 4

- b) Spenden;
- c) Einnahmen aus Dienstleistungen;
- d) Übrigen Zuwendungen.

² Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets. Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet die Generalversammlung.

Art. 16 Rechnungsperiode

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

Art. 17 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Für den laufenden Zahlungsverkehr zeichnet die Kassierin/der Kassier allein.

Art. 18 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung und Liquidation

Art. 19 Auflösung

¹ Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

² Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb höchstens vier Wochen eine zweite GV einzuberufen. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Art. 20 Liquidation

¹ Der Vorstand besorgt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten, falls die GV nicht besondere Liquidator/innen beauftragt.

² Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der GV vom 1. April 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bio Zürich und Schaffhausen



Manuela Ganz, Präsidentin



Christian Sprecher, Protokollführer

**Statuten
Bio Zürich & Schaffhausen**

gültig ab 1. April 2009

BIO
ZÜRICH &
SCHAFFHAUSEN



Bio Suisse Mitgliedorganisation

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 1. April 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	1
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz	1
Art. 2 Zweck	1
Art. 3 Aktivitäten	2
Mitgliedschaft	2
Art. 4 Aktivmitglieder	2
Art. 5 Passivmitglieder	2
Art. 6 Eintritt	2
Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	2
Art. 8 Austritt und Ausschluss	2
Art. 9 Bio Suisse Erstmitgliedschaft für Knospe-Produzenten	2
Organisation	3
Art. 10 Organe	3
Art. 11 Die Generalversammlung (GV)	3
Art. 12 Vorstand	3
Art. 13 Die Revisoren	4
Art. 14 Die Projektgruppen	4
Finanzen	4
Art. 15 Einnahmen, Ausgaben, Überschüsse	4
Art. 16 Rechnungsperiode	4
Art. 17 Unterschrift	4
Art. 18 Haftung	4
Auflösung und Liquidation	4
Art. 19 Auflösung	4
Art. 20 Liquidation	4
Art. 21 Inkrafttreten	4

Allgemeines

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «Bio Zürich und Schaffhausen» besteht ein Verein von Bioproduzentinnen und Bioproduzenten im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sitz des Vereins ist der Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein

- a) bezweckt die Förderung des biologischen Landbaus in den Kantonen Zürich und Schaffhausen und angrenzende Gebiete;
- b) fördert den Zusammenhalt, den Austausch und die Vernetzung der Biobäuerinnen und Biobauern und die Identität der biologischen Landwirtschaft;
- c) sorgt dafür, dass die Anliegen der Biobetriebe in der Region gehört werden und der Biolandbau in der Öffentlichkeit einen guten Ruf geniesst.

Der Verein kann die Mitgliedschaft bei Organisationen mit gleichen oder ergänzenden Zielsetzungen erwerben. Der Verein ist Mitglied beim Dachverband Bio Suisse.

Art. 3 Aktivitäten

Zur Erreichung seines Zweckes entfaltet der Verein folgende Aktivitäten:

- a) Meinungsbildung: Trägt zum Informationsaustausch zwischen Bio Suisse und den Bioproduzenten bei und bringt die Anliegen der Knospe-Betriebe in die Bio Suisse Gremien ein.
- b) Interessenvertretung: Organisiert möglichst viele Biobetriebe und vertritt deren Interessen in der Politik und gegenüber Behörden, Verbänden, Organisationen und dem Dachverband Bio Suisse.
- c) Öffentlichkeitsarbeit: Informiert die Medien und interessierten Kreise über die Leistungen seiner Mitglieder und des biologischen Landbaus in der Region.
- d) Netzwerk: Schafft Kontakte unter Biobäuerinnen und Biobauern, zu Konsumenten, Verarbeitern, Händlern und Gastrobetrieben und zu Organisationen.
- e) Wissenstransfer: Fördert den Erfahrungsaustausch unter den Bioproduzenten und setzt sich für nutzbringende Angebote von Beratung, Aus- und Weiterbildung im Biolandbau ein.
- f) Entwicklung: Unterstützt die Weiterentwicklung und Forschung (On-Farm und Station) eines modernen Biolandbaus und die Entwicklung von neuen Bioprodukten.

Mitgliedschaft

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung können werden, mit einer Stimme pro Betrieb oder Organisation:

- a) Knospe-Produzenten: Jeder nach den Bio Suisse Richtlinien anerkannte Knospe-Betrieb im Kanton Zürich und Schaffhausen und angrenzende Gebiete.
- b) Bio-Produzenten: Jeder nach der Schweizer Bioverordnung anerkannte Biobetrieb im Kanton Zürich oder Schaffhausen und angrenzende Gebiete.
- c) Verarbeiter und Händler: Unternehmen, die Bioprodukte herstellen, handeln oder vermarkten und sich für die einheimische Produktion, Glaubwürdigkeit, Markttransparenz und die nachhaltige Entwicklung des Schweizer Biomarktes einsetzen.
- d) In der Region tätige BioberaterInnen.

Art. 5 Passivmitglieder

Fördermitglieder können Passivmitglieder werden, ohne Stimmrecht an der GV:

- a) Konsumenten und Konsumentinnen, die sich für die Entwicklung des Schweizer Biomarktes einsetzen.
- b) Organisationen, welche die Ziele von Bio Zürich und Schaffhausen unterstützen.

Art. 6 Eintritt

¹ Knospe-Produzenten werden automatisch Mitglied, sobald sie einen gültigen Produktionsvertrag mit der Bio Suisse unterzeichnet haben und die Mitgliedschaft beim Verein beantragen oder von Bio Suisse zugeteilt werden.

² Bio-Produzenten können vom Vorstand aufgenommen werden, sobald die Betriebe von einer durch den Bund akkreditierten Zertifizierungsstelle nach der Schweizer Bioverordnung anerkannt sind.

³ Passivmitglieder werden auf schriftliches Gesuch hin vom Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme von Fördermitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Aktivmitgliedern durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder durch Aberkennung als Biobetrieb durch eine vom Bund akkreditierte Zertifizierungsstelle;
- b) bei Fördermitgliedern durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist auf den 31. Dezember möglich. Das Austrittsschreiben muss bis 30. September an die Präsidentin/den Präsidenten gerichtet werden.

² Ein Mitglied das wiederholt gegen die Interessen des Vereins handelt oder den Verein schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die GV. Diese entscheidet endgültig.

Art. 9 Bio Suisse Erstmitgliedschaft für Knospe-Produzenten

Die Knospe-Produzenten sind zugleich Mitglied im Dachverband Bio Suisse und mindestens in einer Mit-

gliedorganisation von Bio Suisse nach freier Wahl. Falls der Knospe-Produzent in mehreren Mitgliedorganisationen von Bio Suisse Mitglied ist, kann er sich für eine so genannte Erstmitgliedschaft in einer Mitgliedorganisation entscheiden, sonst wird seine Erstmitgliedschaft automatisch von Bio Suisse der jeweiligen kantonalen Mitgliedorganisation zugeteilt (alle vier Jahre berechnet Bio Suisse aufgrund der Anzahl Erstmitglieder die Anzahl Delegierte von jeder Mitgliedorganisation). Knospe-Produzenten sind verpflichtet den Wechsel der Erstmitgliedschaft dem Verein innert einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe von Bio Zürich und Schaffhausen sind:

- a) Die Generalversammlung (GV);
- b) Der Vorstand;
- c) Die Rechnungsrevisoren.

Art. 11 Die Generalversammlung (GV)

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Sie wird durch den Vorstand einberufen und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind, insbesondere:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten für die Amtsdauer von vier Jahren;
- c) Wahl der Revisorinnen/Revisoren für die Amtsdauer von einem Jahr;
- d) Wahl der Bio Suisse Delegierten für die Amtsdauer von vier Jahren;
- e) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Einnahmenüberschusses;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets, inkl. Spesenentschädigung des Vorstandes und der Delegierten;
- i) Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern;
- j) Genehmigung des Leitbildes, von Grundsätzen und langfristigen Zielen;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- l) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr rechtsgültig unterbreitet werden.

² Eine ordentliche GV findet jährlich zwischen Januar und April statt. Die Einladung hat schriftlich und mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand einberufen oder von mindestens 10 Prozent der Mitglieder verlangt werden.

³ An der GV besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Ein Stimmberechtigter kann beantragen, dass die Abstimmung oder Wahl geheim erfolgt. Über den Antrag wird sofort abgestimmt. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel aller anwesenden Stimmenden.

Art. 12 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Mehrheit stellen die Bio Knospe-Produzenten. Aus den Vorstandsmitgliedern wählt die GV eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Nicht wählbar ist, wer das 65. Altersjahr erreicht hat.

³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) Vorbereitung und Einberufung der GV;
- b) Aufnahme von Mitgliedern;